



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82302  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 349819-2013

Wien, 29. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Sicherheitspolizei-  
gesetz geändert wird und Verstöße  
gegen bestimmte einstweilige Ver-  
fügungen zum Schutz vor Gewalt  
und zum Schutz vor Eingriffen in  
die Privatsphäre zu Verwaltungs-  
übertretungen erklärt werden  
(SPG-Novelle 2013);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMI-LR1300/0054-III/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 30. April 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu den finanziellen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger:

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wird festgehalten, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben. Diese Feststellung ist jedoch nur zutreffend, wenn Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schulen keine Verpflichtung trifft, zur Wahrung des Betretungsverbot's bauliche, technische oder gar personelle Maßnahmen zu setzen. Daher wird der Bund aufgefordert, in dieser Darstellung klar-

zustellen, dass durch den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Verpflichtung für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen besteht, die angesprochenen baulichen, technischen, personellen Maßnahmen zur Umsetzung des Betretungsverbot vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§ 35 Abs. 1 Z 8 SPG):

§ 35 Abs. 1 Z 8 verweist bezüglich des § 36 a nur auf Abs. 3, jedoch nicht mehr auf Abs. 4. Der Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 (38a SPG):

Die alleinige Nennung des Begriffes „Wohnungen“ in der Überschrift des § 38a SPG erscheint insofern unpräzise, als nunmehr der „Schutzbereich“ dieser Norm auf die besuchte Schule und Kinderbetreuungseinrichtung des unmündigen Minderjährigen erweitert wurde.

Zudem wird in dieser Bestimmung nach wie vor die Wegweisung behandelt, weshalb der Entfall des Begriffes „Wegweisung“ in der Überschrift nicht nachvollziehbar ist.

Zur vorgeschlagenen Ausweitung des Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 Z 2 SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen für jene Fälle, in denen das Leben, die Freiheit und die Gesundheit von unmündigen Minderjährigen gefährdet ist, werden folgende Anregungen gegeben:

§ 38a Abs. 1 Z 2 SPG:

§ 38a Abs. 1 Z 2 SPG normiert, dass bei einem für eine Schule oder eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung ausgesprochenen Betretungsverbot auch ein „Bereich im Umkreis von fünfzig Metern“ definiert werden soll, innerhalb dessen das Betretungsverbot gelten soll. Die Festlegung des Umkreises mit 50 Metern wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen: Abgesehen davon, dass es für die Organe des Sicherheitsdienstes nur schwer möglich sein wird, eine Distanz von 50 Metern abzumessen, bleibt unklar, von welchem Punkt aus diese 50 Meter gemessen werden sollen (vom Haupt-

eingang der Institution, bei mehreren Eingängen von jedem Eingang aus gemessen, von der Hausmauer des Gebäudes, von der Grundstücksgrenze, etc.).

Es wird vorgeschlagen, den Schutzbereich im Umkreis von Schulen oder institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Formulierung und in der Handhabung an den Schutzbereich eines Betretungsverbotens bezüglich einer Wohnung, in der eine gefährdete Person lebt, anzupassen. Dies würde bedeuten, dass ein Betretungsverbot für eine Schule oder eine andere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung auch die unmittelbare Umgebung umfasst (vgl. § 38a Abs. 1 Z 1 SPG) und diese gemäß § 38a Abs. 2 Z 1 SPG nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist.

#### § 38a Abs. 1 Z 2 lit. b SPG:

Die vorgeschlagene Möglichkeit eines erweiterten Betretungsverbotens soll nach dem Entwurf für Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen gelten. Nachvollziehbar erscheinen die in den Erläuterungen dazu ausgeführten Erklärungen, warum sich die Erweiterung nicht auch auf andere Einrichtungen der Kindeserziehung (wie Ballettschulen, Musikschulen, Spielgruppen, etc.) beziehen soll.

In den Erläuterungen werden als Beispiele für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen lediglich öffentliche und private Kindergärten und Kinderkrippen genannt.

Für folgende weitere Einrichtungen sollte jedoch ebenfalls unbedingt die Möglichkeit des erweiterten Betretungsverbotens gelten:

- Tagesmütter oder Tagesväter, welche für ihre Tätigkeit eine Bewilligung benötigen und dafür auch von öffentlichen Trägern bezahlt werden und die somit den vom Gesetzestext umfassten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzustellen sind;
- Horte, in denen Kinder nach dem Schulbesuch betreut werden, bis sie von der Betreuungsperson (nach Beendigung ihrer Arbeitszeit) abgeholt werden können;
- Sonstige Institutionen, die unmündige Minderjährige mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen untertags (während der Arbeitszeit der Betreuungsperson) betreuen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und in weiterer Folge im Sinne eines möglichst lückenlosen Schutzes von Kindern vor Gewalt sollten diese Einrichtungen zumindest in den Erläuterungen erwähnt werden.

#### § 38a Abs. 7 und Abs. 8 SPG:

§ 38a Abs. 8 letzter Satz SPG n. F. lautet: „Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung.“

Nach dem derzeit geltenden § 38a Abs. 7 SPG wird unmittelbar nach dem zeitlichen Ende des Betretungsverbotes von zwei Wochen nach seiner Anordnung, das zeitliche Ende des Betretungsverbotes im Falle einer einstweiligen Verfügung - nämlich nach spätestens vier Wochen nach seiner Anordnung - normiert.

Diese zeitliche Festlegung des Betretungsverbotes findet sich im vorliegenden Entwurf erst in § 38a Abs. 9 SPG. Dies erscheint nachteilig und es könnte die Verlängerung der Dauer des Betretungsverbotes bei bloßer Durchsicht des § 38a Abs. 5 SPG übersehen werden.

Vor diesem Hintergrund darf angeregt werden, den letzten Satz des neuen § 38a Abs. 8 SPG entsprechend zu ergänzen, um an dieser Stelle klarzustellen, dass es eine Verlängerungsmöglichkeit gibt.

#### § 38a Abs. 9 und Abs. 10 SPG:

Es wurde die Festlegung vergessen, welche „Institution“ (das Gericht oder die Sicherheitsbehörde) die Schule oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung von einem eingebrachten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b und 382e EO bzw. über die Zurückziehung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in Kenntnis zu setzen hat. Mit Einbringung eines solchen Antrages verlängert sich das Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an den Antragsgegner oder die Antragsgegnerin längstens auf vier Wochen und muss diese längere Geltungsdauer eines für eine Schule oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung ausgesprochenen Betretungsverbotes auch der jeweiligen Institution mitgeteilt werden.

Da die Sicherheitsbehörde durch das Bezirksgericht über oben beschriebene Anträge in Kenntnis gesetzt werden muss, wäre es naheliegend, den Sicherheitsbehörden die oben erwähnten Informationspflichten aufzuerlegen und dies zumindest in den Erläuterungen festzulegen.

Zu Ziffer 5 (§ 56 Abs. 1 Z 8 SPG):

Durch die geplante Möglichkeit eines erweiterten Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs. 1 Z 2 SPG für Schulen oder institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ist es notwendig, die Information über ein derart verhängtes Betretungsverbot und die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Leitung der jeweiligen Einrichtung zu regeln. Dies wurde mit dem vorgeschlagenen § 56 Abs. 1 Z 8 SPG vorgesehen. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat sodann die im Rahmen der Aufsichtspflicht zum Schutz der bzw. des gefährdeten Unmündigen erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Zunächst ist zu bemerken, dass auch die Verlängerung des Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs. 9 SPG sowie die Zurückziehung des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Eintritt der Verlängerung des Betretungsverbotes in die Bestimmung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden aufgenommen werden sollte.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Sicherheitsbehörde diese Information der Leitung der jeweiligen Einrichtung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs übermitteln soll und im Zuge dessen, die notwendigen weiteren Schritte zu erörtern sind.

Schon jetzt gibt es vereinzelte Fälle, in denen Schulen oder Kindergärten über ein ausgesprochenes Betretungsverbot gegen einen Elternteil eines Kindes informiert werden (oft durch das Kind selbst). Die Erfahrung des 24-Stunden Frauennotrufes zeigt, dass die handelnden Personen in den Institutionen mit dieser Information verständlicherweise oft überfordert sind. Solche Situationen sind nicht alltäglich, können Angst machen und bergen die Gefahr in sich, dass aus Unsicherheit vorschnelle und zu viele bzw. aber auch zu wenige oder nicht die geeigneten Maßnahmen seitens der Institution ergriffen werden.

An dieser Stelle wird auf die Wichtigkeit des in den Erläuterungen vorgeschlagenen persönlichen Gespräches durch die Organe der Sicherheitsbehörde hingewiesen:

Die entsprechenden Einrichtungen müssen im Anlassfall optimal unterstützt und beraten werden, damit sie möglichst professionell mit der Situation umgehen können, damit sie die Situation und die Gefährdung ernst nehmen, aber handlungsfähig bleiben und die zur Sicherheit aller notwendigen Maßnahmen rechtzeitig treffen. Dringend angeregt werden Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit dem Ziel, Orientierungshilfen und Handlungsleitfäden für die betreffenden Institutionen zu erarbeiten, die vor allem folgende Bereiche betreffen:

- Kommunikation über ein gemeldetes Betretungsverbot gegen einen Elternteil innerhalb der entsprechenden Schule/Kinderbetreuungseinrichtung;
- Koordiniertes Vorgehen aller relevanten Institutionen und Personen - sowohl intern als auch mit externen Einrichtungen;
- Verhinderung der Stigmatisierung des betroffenen Kindes;
- Aufrechterhaltung des Normalbetriebes, jedoch unter Einhaltung wichtiger Punkte zur Sicherheit der Kinder und des Personals;
- Richtiges Verhalten im Akutfall.

Es sollte auch die Nominierung einer bzw. eines Opferschutzbeauftragten pro Institution überlegt werden. Diesen Personen könnten in Anlehnung an die Mitglieder der Opferschutzgruppen in den Krankenanstalten (vgl. § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) - Aufgaben wie die Koordination der notwendigen Maßnahmen zum Schutz der bzw. des gefährdeten unmündigen Minderjährigen sowie die Kommunikation innerhalb der Einrichtung und die Kooperation mit externen Institutionen wie der Kinder- und Jugendwohlfahrt sowie der Sicherheitsbehörde zukommen.

#### Zu Ziffer 6 (§ 84 Abs. 1 Z 2 SPG):

Die wiederholte Missachtung von Betretungsverboten gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 SPG durch den Gefährder ist als (wiederholte) Verwaltungsübertretung des Gefährders strafbar. Bei wiederholter Übertretung von Verwaltungsvorschriften (im konkreten Fall eines

Betretungsverbots gemäß § 38a Abs. 1 SPG) sind die Organe des Sicherheitsdienstes auf Grund des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG zur Festnahme des Gefährders berechtigt. Auf diese Rechtsfolge sollte in den Erläuterungen zu § 84 Abs. 1 Z 2 SPG hingewiesen werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Sonja Nussgruber

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62  
(zu MA 62 - I/361443/2013)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

Nachrichtlich an:

5. Österreichischer Städtebund